

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 2**  
**in der Beschwerdesache 0943/25/2-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,  
Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **25.03.2026**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht online am 08.09.2025 einen Artikel mit der Überschrift „Mehr als 100.000 Gewalttaten durch Afghanen“. Der Beitrag beschäftigt sich mit vom Bundesinnenministerium (BMI) vorgelegten Zahlen zu Gewalttaten von Afghanen in Deutschland auf Basis der polizeilichen Kriminalstatistik. Als Beispiel wird ein Vorfall in Berlin angeführt. Dort hätten zehn Afghanen zwei Türken mit Messern verletzt, heißt es.

II. Der Beschwerdeführer teilt mit, dass in der Angabe des BMI auch Fälle enthalten seien, bei denen es sich nicht um Gewalttaten und nicht einmal um schwere Straftaten handele, wie z. B. Fahrradunfälle mit Verletzten oder fahrlässige Körperverletzungen. Die Redaktion habe dies offenbar nicht bemerkt und alle Fälle aus der Auswertung des BMI addiert. Daher sei die Angabe „100.000 Gewalttaten“ nicht korrekt. Zudem sei es fraglich, ob bei dem Vorfall in Berlin Afghanen beteiligt gewesen seien. Die Polizei habe dazu keine Nationalitäten genannt, ihr seien diese überhaupt nicht bekannt, da alle Beteiligten flüchtig seien.

III. Die Rechtsabteilung sieht in der Überschrift eine zulässige journalistische Verdichtung. Die Headline fasse den im Text erläuterten statistischen Befund zusammen, ohne dessen Sinn zu entstellen. Im Artikel werde ausgeführt, dass es sich um registrierte Straftaten mit Verletzten unter Beteiligung afghanischer Tatverdächtiger im abgefragten Zeitraum handele.

Die Herkunft der Zahlen werde transparent gemacht und die Leser damit in die Lage versetzt, die Aussage einzuordnen und zu prüfen.

Soweit der Beschwerdeführer einwende, in den Zahlen seien auch Delikte enthalten, die er nicht als „Gewalttaten“ verstehe, betreffe dies keine mangelnde journalistische Sorgfalt, sondern eine abweichende Bewertung der behördlichen Kategorisierung. Auch eine einfache oder fahrlässige Körperverletzung sei eine Gewalttat und könne auch als solche betitelt werden.

Auch die Formulierung „Zehn Afghanen verletzten am Sonntag in Berlin zwei Türken mit Messern“ stelle eine zulässige journalistische Verdichtung eines Gruppengeschehens auf Grundlage des polizeilichen Erststands dar. Der Satz behaupte nicht, dass alle zehn Genannten selbst Messer eingesetzt hätten, sondern ordne das Tatgeschehen einer bestimmten Personengruppe zu. Dabei könne auch eine Beteiligung an einer gefährlichen Körperverletzung durch bloße verbale Unterstützung (§ 224 StGB) und/oder „psychischer“ Beihilfe und/oder das Delikt „Beteiligung an einer Schlägerei“ (§ 231 StGB) vorliegen.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung eine schwerwiegende Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex festgehaltenen journalistischen Sorgfaltspflicht. Die Mitglieder gelangen übereinstimmend zu der Auffassung, dass die Headline des Beitrages falsch ist, da aus dem Text des Artikels hervorgeht, dass es sich bei der genannten Zahl „100.000“ nicht um bewiesene Taten, sondern lediglich um Verdachtsfälle handelt. In der Überschrift werden aus Verdächtigen jedoch Täter, was eine grobe Irreführung der Leser darstellt. Zudem lieferte die Beschwerdegegnerin keine Belege dafür, dass es sich bei den Verdächtigen in dem beispielhaft angeführten Vorfall in Berlin um Afghanen handelt. Auch in diesem Punkt liegt daher eine Verletzung der Sorgfaltspflicht vor.

### **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit 5 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>